

Gemeinderat
«PLZ» «Ort»

(GR_Sekretariat@muttENZ.ch)

MuttENZ, 12.03.2024

Vernehmlassung

Totalrevision Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Nr. 11.301)

Totalrevision Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600)

Teilrevision Polizeireglement (Nr. 11.100)

Teilrevision Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns zur Vernehmlassung der oben genannten Verordnung und Reglemente eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Totalrevision Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Nr. 11.301)

Keine Bemerkungen.

Totalrevision Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600)

§ 3 Überwachung

~~Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.~~

Anmerkung:

Kann gestrichen werden, da wortwörtlich wie im Hundegesetz §2, Absatz 3. Sollte dies dort geändert werden, müsste die Gemeinde auch ändern, Leerlauf.

§ 5 Leinenzwang im Wald

~~Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.~~

Anmerkung:

Streichen, Begründung: ist im Jagdgesetz § 12, Absatz 2 geregelt. Sollte dies dort geändert werden, müsste die Gemeinde auch ändern, Leerlauf.

Allenfalls neue Formulierung:

§ 5 Schutz der Wildtiere

Es gelten die Bestimmungen des Wildtier- und Jagdgesetzes.

§ 9 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

~~a. Für jeden Hund pro Jahr CHF 80. bis 120.--~~

Anmerkung:

Die sogenannte Hundesteuer ist aus heutiger Perspektive ein Relikt und nicht mehr zeitgemäss. Im Sinne der Gleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar wieso es nur für Hunde, hingegen aber nicht für andere Haus- bzw. Freizeittiere eine vergleichbare Steuer gibt. Im Weiteren ist bekannt, dass Hunde einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Halter haben. In dem Sinne, ist auf die Hundesteuer und die damit einhergehenden Ungleichbehandlung zu verzichten.

Teilrevision Polizeireglement (Nr. 11.100)

§ 8 Verbotenes und Strafbares Verhalten

n. ~~das Spucken~~ und das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets.

Anmerkung:

Spucken ist störend und teilweise auch äusserst Ekelhaft. Es gibt aber auch gesundheitliche Einflüsse (Bsp. Hustenanfall) oder auch äussere Einflüsse (Bsp. Eine verschluckte Fliege) die zu Spucken führen. Das Spucken als verbotenes Verhalten zu definieren, ist völlig unverhältnismässig und unzweckmässig.

~~h. Verursachende ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse erfolgt sind~~ Ausserordentliche Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde oder wenn dieser in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

Anmerkung:

Der Satz bei h. ist unglücklich formuliert und nicht konsistent mit den anderen Punkten.

§ 20 Äste, Hecken und Gefahrenabwehr

~~3 Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen~~

Anmerkung:

Dieser Satz ist äusserst vage und nicht zielführend, das kann (fast) alles sein... Je nach Auslegung auch Risiken. Gefahren kommen auch von Industrieanlagen oder gewerblich genutzten Anlagen. Die Gefahr und die Risiken sollten hier nicht vermischt werden. Entweder ist der Satz zu streichen oder besser zu formulieren.

Teilrevision Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000)

Keine Bemerkungen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Sektion MuttENZ



Serge Carroz

Präsident